

Organisationsreglement

OgR

Gültig ab 1. Oktober 2016

(ersetzt die Ausgabe vom 8. Juni 1999)

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Toffen

Inhalt

Umschreibung der Kirchgemeinde.....	2
Aufgaben	2
Organisation.....	2
Die Stimmberechtigten.....	2
Rechte	2
Befugnisse	3
Kirchgemeinderat.....	5
Ständige Kommissionen	7
Rechnungsprüfungskommission	7
Übrige ständige Kommissionen.....	7
Nichtständige Kommissionen	7
Pfarrpersonen	7
Das Personal der Kirchgemeinde.....	8
Das Sekretariat	8
Verantwortlichkeit.....	8
Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung.....	8
Abstimmungen	9
Wahlen	10
Protokolle.....	12
Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Auflagezeugnis	13
Anhang I: Ständige Kommissionen.....	14

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Der Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Toffen gehören die Personen evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Belp und Toffen an.

Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) Die Stimmberechtigten,
b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) Rechnungsprüfungskommission
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage der Kirchgemeinde zu beschliessen;
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht **Art. 5** ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister ³ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

Information **Art. 6** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 50ff).</p>
Petition	<p>Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
Befugnisse	
Wahlen	<p>Art. 13 Die Versammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person)b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates

- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- d) die Mitglieder der übrigen ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
- e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet

Sachgeschäfte

Art. 14 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage der Kirchgemeinde
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr. 50'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden
- f) den Stellenpool der Kirchgemeinde (Personaletat in Prozent)

² Die Versammlung:

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von 5 Prozent der Stimmberechtigten über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurück liegt.

Nachkredite

- a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, jedoch maximal Fr. 25'000.--, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

- b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirch-

	gemeinderat.
	² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
	² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.
Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung	Art. 19 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen; Kirchengesetz).
Kirchgemeinderat	
Kirchgemeinderat	Art. 20 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern, davon mindestens ein Mitglied aus Toffen und ein Mitglied aus Belp.
	² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Befugnisse	Art. 21 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.
	² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
	³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
	⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit im Budget der Erfolgsrechnung ein.
	⁵ Er ist zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen innerhalb des von den Stimmberechtigten beschlossenen Stellenpools.
Verordnungen	Art. 22 Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung in Ressorts und Verwaltungsbereiche, b) die Zuständigkeiten der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder und

	Ratsausschüsse, c) Vertretungsbefugnisse, Mitsprache- und Antragsrechte der Pfarrpersonen und Angestellten, d) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, e) die Anweisungsbefugnis, f) die Unterschriftsberechtigung.
Residenzpflicht	Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat. ² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.
Pfarrkreise	³ Der Kirchgemeinderat beschliesst über die Pfarrkreiseinteilung und Arbeitsschwerpunkte der Pfarrpersonen.
Kirchengebäude	Art. 24 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Kirchengesetzes).
Sitzung	Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² Vier Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 27 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 28 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 29 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 66. ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

- Rechnungsprüfungs-
kommission **Art. 30** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 4 Mitgliedern.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Aufsichtsstelle für
Datenschutz **Art. 31** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- ² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

- Allgemeines **Art. 32** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
- ² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. Vorbehalten bleibt die Bestimmung zur Leitung gemäss den Vorbemerkungen in Anhang I.
- ³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
- Art. 33** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 34** ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrpersonen

- Anstellung **Art. 35** Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).
- Verhältnis zum Staat **Art. 36** Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).
- Stellung in der Kirchengemeinde **Art. 37** In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihren dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.

Das Personal der Kirchgemeinde

- Personal **Art. 38** ¹ Das Personal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Kirchgemeinderat erlässt eine Personalverordnung.
- ³ Soweit diese keine Regelungen enthält, gelten die vertraglichen Vereinbarungen und subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Das Sekretariat

- Stellung **Art. 39** Die Mitarbeitenden des Kirchgemeindesekretariates haben an den Sitzungen der Organe, bei denen sie das Protokoll führen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit **Art. 40** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.
- ² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

- Einberufung **Art. 41** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 42** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblich erklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Allgemeines **Art. 43** Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
- Fehler **Art. 44** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Eröffnung **Art. 45** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen/Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 46¹ Die Versammlung ist öffentlich.² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 47 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 48¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 49¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 51¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktan-

	<p>dum nicht erfasst werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, – lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und – stellt die bereinigte Vorlag vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	<p>Art. 52 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 53 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
Wahlen	
Amtsdauer	<p>Art. 55 ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>² Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchgemeinderates ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>² Die Amtszeit des Präsidenten, resp. der Präsidentin beträgt höchstens 3 Amtsdauern. Amtsdauern als Ratsmitglied werden nicht angerechnet.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 56 Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 57 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht</p>

	<p>angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 58 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 57 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 59 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Wahlvorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</p> <p>⁶ Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none"> – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 60), – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 61) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 62 und 63).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 61 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>

Ungültige Namen	<p>Art. 62 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 63 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 64 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Los	<p>Art. 65 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>
Protokolle	
Protokoll	<p>Art. 66 Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">– Ort und Datum der Versammlung– Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten– Reihenfolge der Traktanden– Anträge– Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren– Beschlüsse und Wahlergebnisse– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes– Zusammenfassung der Beratung und– Unterschrift
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<p>Art. 67 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.</p>

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Amtdauer** **Art. 68** Die vom Kirchgemeinderat unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtdauern werden an die Amtszeitbeschränkung angerechnet (Art. 55).
- Anhänge** **Art. 69** Die Versammlung erlässt Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkrafttreten** **Art. 70** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf 1. Oktober 2016 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 8. Juni 1999 auf.

Die Versammlung vom 13. Juni 2016 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Werner Zingg

Prisca Bobrik-Christen

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 12. Mai 2016 bis 13. Juni 2016 in den Kirchen Belp und Toffen sowie auf dem Sekretariat Dorfstr. 34, Belp öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 2016 bekannt.

Belp, 14. Juni 2016

Die Sekretärin

Prisca Bobrik-Christen

Anhang I: Ständige Kommissionen

Vorbemerkung – gültig für alle ständigen Kommissionen gemäss Art. 32

Vorsitz:	Die Kommissionsleitung übernimmt ein Kirchgemeinderatsmitglied
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Zusätzlich zu den kommissionsspezifischen Aufgaben gilt: <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereiten des jährlichen Budgets und Überwachen der Kosten • Begleitung und Unterstützung der fachlich zugeteilten Mitarbeitenden • Information und Absprache mit den anderen Kommissionen und dem Kirchgemeinderat • Der Kirchgemeinderat kann den Kommissionen weitere Aufgaben aus ihrem Tätigkeitsbereich zur Vorbereitung zuweisen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der von der Kirchgemeindeversammlung genehmigten und dem Kirchgemeinderat den Kommissionen freigegebenen Budgetkredite.
Unterschrift:	Gemäss Unterschriftenregelung in der Organisationsverordnung.

Sozialkommission

Mitgliederzahl:	1 - 2 Kirchgemeinderatsmitglieder 2 - 3 weitere Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen mit Antragsrecht:	1 Mitglied des Pfarrteams Die Mitarbeitenden im sozialdiakonischen Dienst
Untergeordnete Stellen:	Die Mitarbeitenden im sozialdiakonischen Dienst
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialberatung • Angebote für Erwachsene und Senioren • Angebote für Migrantinnen und Migranten • Angebote im Bereich OeME • Begleitung der Freiwilligen in den Angeboten der Kommission • Finanzielle Unterstützung gemäss Richtlinien der Sozialkommission • Vergabungen und Soziale Beiträge an Institutionen und Private • Verwendung der Gottesdienst-Kollekten (Kollektenplan)

Unterrichtskommission

Mitgliederzahl:	1 - 2 Kirchgemeinderatsmitglieder 2 - 3 weitere Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen mit Antragsrecht:	1 Mitglied des Pfarrteams Die KUW-Koordinatorin / der KUW-Koordinator Die KeK-Koordinatorin / der KeK-Koordinator
Untergeordnete Stellen:	Alle Mitarbeitenden KUW und KeK
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Organisation der Kirchlichen Unterweisung (KUW) und der freiwilligen Angebote Kinder erleben Kirche (KeK)• Überprüfen der Lehr- und Unterrichtspläne und allfällige Antragstellung an den Kirchgemeinderat• Sicherstellen von Eltern- und Schulkontakten• Begleitung der Freiwilligen in den Angeboten der Kommission

Jugendkommission

Mitgliederzahl:	1 - 2 Kirchgemeinderatsmitglieder 2 - 3 weitere Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen mit Antragsrecht:	1 Mitglied des Pfarrteams Die Jugendarbeitenden
Untergeordnete Stellen:	Alle Mitarbeitenden in der Jugendarbeit
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Organisation der Angebote in der Kirchlichen Jugendarbeit• Überprüfen des Jugendkonzepts und allfällige Antragstellung an den Kirchgemeinderat• Vergabungen und Soziale Beiträge an Institutionen und Private im Bereich Jugendarbeit• Begleitung der Freiwilligen in den Angeboten der Kommission• Zusammenarbeit mit anderen Anbietern in der Jugendarbeit

Liturgie- und Musikkommission

Mitgliederzahl:	1 - 2 Kirchgemeinderatsmitglieder 2 - 3 weitere Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen mit Antragsrecht:	1 Mitglied des Pfarrteams Die Koordinatorin / der Koordinator Kirchenmusik
Untergeordnete Stellen:	Die Kirchenmusikerinnen und –musiker (ausgenommen der Dirigent / die Dirigentin des Singkreis Belp)
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Organisation der Angebote in der Kirchenmusik• Koordination der Gottesdienste und gottesdienstlichen Feiern in Absprache mit der Betriebskommission KIZE Toffen

- Erstellen des Predigtplans
- Zusammenarbeit mit anderen Anbietern in der Kirchenmusik
- Genehmigung von Raumanfragen für die Kirche Belp

Betriebskommission Kirchliches Zentrum „KIZE“ Toffen

Mitgliederzahl:	1 - 2 Kirchgemeinderatsmitglieder 3 - 5 weitere Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen mit Antragsrecht:	1 Mitglied des Pfarrteams Die Sigristin / der Sigrist des KIZE-Toffen Die Organistin / der Organist des KIZE Toffen
Untergeordnete Stellen:	Die Sigristin / der Sigrist und deren Stellvertretung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Betrieb und Instandhaltung des KIZE in Absprache mit der Liegenschaftskommission• Organisation der Kirchlichen Angebote in Toffen• Koordination der Gottesdienste und gottesdienstlichen Feiern in Absprache mit der Liturgie- und Musikkommission• Koordination externer Angebote im KIZE Toffen• Begleitung der Freiwilligen in den Angeboten der Kommission

Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	1 - 2 Kirchgemeinderatsmitglieder 2 - 3 weitere Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen mit Antragsrecht:	1 Mitglied des Pfarrteams Der Sigrist / die Sigristin von Belp
Untergeordnete Stellen:	Der Sigrist / die Sigristin und deren Stellvertretung, sowie temporäres Reinigungspersonal
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Betrieb und Instandhaltung der kirchlichen Liegenschaften in Belp• Das jährliche Budget und den Investitionsplan über fünf Jahre• Anschaffung von Mobiliar• Anschaffung von Arbeitsgeräten• Inventar Immobilien und Mobilien• Sachversicherungen• Erstellen und Nachführen der Gebäudedokumentation